STATUTEN DER JUGENDMUSIK ALTDORF

Allgemeine Bestimmungen

Art 1: Name, Sitz

Unter dem Namen Jugendmusik Altdorf nachfolgend JMA besteht seit 1963 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Altdorf. Die JMA ist dem Schweizerischen Jugendmusikverband (SJMV) und dem Blasmusikverband Uri (Bvuri) angeschlossen.

Art 2: Zweck

Die JMA bezweckt, bei den Jugendlichen Sinn und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken und zu fördern. Die Jugendlichen sollen auf freiwilliger Basis und zu finanziell günstigen Bedingungen mit Schwerpunkt auf die musikalische Ausbildung und das gemeinsame Musizieren gefördert werden.

Mitgliedschaft

Art 3: Vereinsmitglieder

Die JMA besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern.

Art 4: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Orchestermitglieder und Vorstandsmitglieder, welche an der Jahresversammlung in den Verein aufgenommen oder gewählt wurden.

Art 5: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für die JMA in hervorragender Weise verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art 6: Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind für die Führung des Vereins in Zusammenarbeit mit den Orchestermitgliedern verantwortlich und gelten gleichzeitig als Aktivmitglieder.

Art 7: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder oder ein Elternteil, bzw. gesetzlicher Vertreter des Orchestermitgliedes.

Art 8: Eintritt

Neumitglieder werden auf Empfehlung des Dirigenten jeweils an der Jahresversammlung in das Orchester aufgenommen.

Art 9: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt auf die nächste Jahresversammlung. Der Austritt erfolgt nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art 10: Beurlaubung

Beurlaubungen sind dem Vorstand zu melden. Das Urlaubsjahr wird nicht als Vereinsjahr angerechnet.

Art 11: Ausschluss

Bei schweren Verstössen kann die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der nächsten Jahresversammlung zu.

Art 12: Kondolenzpflicht

Beim Ableben eines Aktivmitgliedes oder Ehrenmitgliedes erweist der Verein demselben die letzte Ehre.

Organisation

Art 13: Organe

Die Organe der JMA sind:

- 1 die Jahresversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Rechnungsrevisoren

Art 14: Jahresversammlung

Die Jahresversammlung bildet das oberste Organ der JMA. Die Jahresversammlung hat spätestens am 30. November stattzufinden, zwecks Erledigung folgender Geschäfte:

- 1 Begrüssung und Appell
- 2 Wahl der Stimmenzähler
- 3 Mutationen
- 4 Protokoll der letzten Jahresversammlung
- 5 Abnahme der Jahresberichte

des Präsidenten

des Dirigenten

- 6 Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- 7 Präsentation des Jahresprogrammes
- 8 Abnahme des Budgets
- 9 Wahlen gemäss Statuten

des Präsidenten

des Dirigenten

der übrigen Vorstandsmitglieder

der Revisoren

- 10 Festsetzen des Jahres- und Uniformenbeitrages
- 11 Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 12 Ehrungen
- 13 Mitteilungen und Umfrage

Art 15: Ausserordentliche Versammlungen

Eine ausserordentliche Versammlung findet statt:

- a) gemäss Vorstandsbeschluss oder
- b) wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art 16: Wahlen und Abstimmungen

Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse und Wahlen können auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung erfolgen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art 17: Einberufung

Die Jahresversammlung ist mindestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum anzukündigen. Alle Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben.

Art 18: Anträge

Anträge an die Jahresversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.

Art 19: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

Dirigent

Präsident

Kassier

Weitere Mitglieder

Der Vorstand wird von der Jahresversammlung gewählt. Für Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt die Amtsdauer ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand selbst.

Art 20: Aufgaben

Der Vorstand ist vollziehendes und verwaltendes Organ der JMA. Er hat alle diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind. Er trifft Beschlüsse und mit dem Dirigenten zusammen die Vorbereitung der musikalischen Anlässe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art 21: Finanzkompetenz

Der Präsident und Kassier kollektiv bis Fr. 2000.-- pro Einzelfall. Der Vorstand bis Fr. 5000.--.

Art 22: Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Versammlung gewählt. Die Rechnungsrevisoren haben der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie können ihre Kontrollen jederzeit vornehmen.

Finanzen

Art 23: Einnahmen

Die Einnahmen der JMA bestehen aus Jahresbeiträgen und Uniformenbeiträgen, Beiträgen der Gemeinde, Erlösen aus Konzerten und Spenden für Ständchen sowie Sponsorenbeiträgen.

Art 24: Verbindlichkeiten

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art 25: Rechnungsjahr

Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. August.

Schlussbestimmungen

Art 26: Reglemente

Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Reglemente erstellen. Durch Reglemente erlassene Vorschriften sind für Mitglieder verbindlich.

Art 27: Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung anwesenden Aktivmitglieder abgeändert werden.

Die beantragten Statutenänderungen sind der Einladung zur Jahresversammlung beizufügen.

Art 28: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Jahresversammlung nur mit zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigter, unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums, beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins sind vorweg allfällige Gläubiger zu befriedigen. Das noch vorhandene Vermögen, sowie Instrumente, Uniformen und alle Utensilien, wie Fahne und das gesamte Archiv mit allen Unterlagen der Verwaltung, sind der Behörde der Gemeinde Altdorf für den Fall einer Neubildung zur Verwahrung zu übergeben.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand der JMA, falls die Jahresversammlung nicht eine andere Liquidation bestimmt.

Art 29: Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 26. September 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen jene der Jugendmusik Altdorf vom 21. September 2007.

Altdorf, den 26. September 2020

Jugendmusik Altdorf

Der Vorstand

Reglement Probenbesuch

Die Proben und Anlässe sind regelmässig und pünktlich zu besuchen und ohne triftige Gründe nicht zu versäumen.

Als Anerkennung für fleissigen Besuch der Gesamt- und Registerproben, sowie Auftritte, wird den Jungmusikantinnen und Jungmusikanten an der Jahresversammlung ein Präsent überreicht. Bezugsberechtigt für eine Ehrengabe ist jedes Orchestermitglied, das pro Vereinsjahr nicht mehr als 10% der Proben und Auftritte gefehlt hat.

Die JMA ehrt Orchestermitglieder, die bis zum 18. Altersjahr aktiv im Verein mitwirken, mit einem Posthorn mit Gravur.

Bezugsberechtigt für ein Posthorn sind Mitglieder, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Aktivmitglied, das im 18. Altersjahr steht und
- b) mindestens 5 Jahre aktiv in der JMA mitgewirkt hat und
- c) die Mehrheit der Veranstaltungen besucht hat.

Alternativ zum Posthorn kann ein Gutschein von Fr. 100.- bezogen werden.

Die Übergabe der Ehrengabe erfolgt jeweils an der Jahresversammlung.

Altdorf, den 26. September 2020

Jugendmusik Altdorf Der Vorstand

Reglement Instrumente und Uniformen

a) Instrumente

Die JMA verfügt über einen Instrumentenpool, aus welchem den Aktivmitgliedern nach Möglichkeit ein Instrument für Fr. 80.00 pro Jahr vermietet werden kann. Die Instrumente sind sorgfältig zu behandeln und eventuelle Defekte oder Schäden sind sofort dem Dirigenten zu melden. Fahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten des Aktivmitgliedes. Die Instrumente bleiben Eigentum der JMA und sind dem Vorstand beim Austritt in einwandfreiem Zustand abzuliefern.

b) Uniformen

Die Uniform, besteht aus Hemd, Kravatte und Socken. Das Hemd und die Kravatte ist Eigentum der Jugendmusik Altdorf. Die Socken kann man beim Austritt aus der JMA behalten.

Für die Uniform ist ein einmaliger Beitrag zu entrichten, welcher in der Jahresversammlung definiert wird.

Zur Uniform ist Sorge zu tragen. Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden.

Beim Austritt aus der Jugendmusik ist die Uniform dem Vorstand in einwandfreiem Zustand, innert 30 Tagen abzuliefern.

Für beschädigte und verlorene Uniformstücke haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter der Jungmusikanten. Bei Verlust kostet das Hemd Fr. 65.00 und die Krawatte Fr. 60.00. Bei Verlust der Socken müssen diese zum vollen Anschaffungspreis gekauft werden.

Altdorf, den 26. September 2020

Jugendmusik Altdorf
Der Vorstand